

Anschreiben

zum Nichtvorliegen von „Russlandsanktionen“

Fünftes Sanktionspaket gegen Russland: Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Abforderung Eigenerklärung Ihres Unternehmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 8. April 2022 hat die Europäische Union ein fünftes Sanktionspaket gegen Russland verabschiedet, welches auch Auswirkungen auf aktuell laufende bzw. bereits bestehende Vertragsbeziehungen der öffentlichen Hand hat.

Mit Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren wurde ein neuer Art. 5k in die VO (EU) Nr. 833/2014 eingefügt, nach dessen Abs. (1) verboten ist,

„öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.“

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Verträge mit Unternehmen, die unter diese Sanktionsbestimmungen fallen, dürfen daher nicht mehr erfüllt werden. Gemäß Art. 5k Abs. (4) VO (EU) Nr. 833/2014 gilt dieses Verbot bis zum 10. Oktober 2022 nicht für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Um eine reibungslose Vertragsdurchführung zu ermöglichen, fordern wir Sie daher auf, die als Anlage beigefügte Eigenerklärung zu unterzeichnen und mit Ihrem Angebot abzugeben.

Wir behalten uns vor, über die als Anlage beigefügte Eigenerklärung hinaus ergänzende Nachweise zu fordern. Für Ihre Kooperation bedanken wir uns vorab!